

# **Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von Geburtsbäumen für Ahrensfelder Kinder auf privaten Grundstücksflächen (Förderrichtlinie Geburtsbäume)**

Zur Begrüßung eines jeden neu geborenen Kindes in der Gemeinde Ahrensfelde sowie zur Verschönerung und Aufwertung des Gemeindebildes und zur Verbesserung der Lebensqualität gewährt die Gemeinde Ahrensfelde ab dem Jahr 2022 Zuwendungen für die Pflanzung von Geburtsbäumen.

## **§ 1 Zuwendungszweck und Ziel**

(1) Die Gemeinde Ahrensfelde gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzung von Geburtsbäumen.

(2) Die Gemeinde Ahrensfelde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungen können Erziehungsberechtigte erhalten, deren Hauptwohnsitz sich in der Gemeinde Ahrensfelde befindet und identisch mit dem Wohnsitz des neugeborenen Kindes ist.

## **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährungen der Zuwendung sind:

a. Die Pflanzung erfolgt ausschließlich auf einer Grundstücksfläche in den Gemarkungen der Gemeinde Ahrensfelde und ihrer Ortsteile. Sollte eine Pflanzung auf einem Grundstück der Erziehungsberechtigten nicht möglich sein oder verfügen diese über kein Grundstückseigentum, kann die Anpflanzung auf dem Grundstück des Vermieters der Erziehungsberechtigten oder auf das Grundstück eines Verwandten der Erziehungsberechtigten ersten Grades erfolgen, sofern sich deren Grundstücksfläche in den Gemarkungen der Gemeinde Ahrensfelde und ihrer Ortsteile befindet.

b. Die Pflanzung erfolgt innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt des Kindes.

c. Es sind ausschließlich Laubbäume zu pflanzen, die aus den Kategorien A und B der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen sind.

d. Ein Baum der Kategorie A muss bei der Pflanzung mindestens dreimal verpflanzt und 5 -7 Jahre alt sein. Der Stamm des gepflanzten Baumes muss bei der Pflanzung einen Umfang von mindestens 10 cm haben.

Ein Baum der Kategorie B muss bei der Pflanzung mindestens dreimal verpflanzt mit Drahtballen sein.

**§ 4 Nicht förderfähige Maßnahmen** Baumpflanzungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlichen Auflage durchgeführt werden müssen, werden nicht gefördert.

## **§ 5 Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung maximal eines Baumes gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 150,00 € für einen Baum der Kategorie A und 75,00 € für einen Baum der Kategorie B der durch Rechnung nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten.

## **§ 6 Antragstellung und Auszahlung**

(1) Der Antrag ist unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt des Kindes und nach erfolgter Pflanzung zu stellen. Erfolgt die Pflanzung entsprechend § 2 a der Richtlinie auf dem Grundstück des Vermieters der Erziehungsberechtigten oder auf das Grundstück eines Verwandten der Erziehungsberechtigten ersten Grades, so ist Zustimmung des Grundstückseigentümers nach Anlage 3 schriftlich zu bestätigen und dem Antrag beizufügen.

(2) Dem Antrag ist die Rechnung in Kopie sowie ein Foto als Nachweis der Pflanzung und des Pflanzungsortes beizufügen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Pflanzung ist erneut ein Foto zum Nachweis der Aufrechterhaltung des Baumes vorzulegen.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Stellung des Antrages gemäß Abs.2.

(4) Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto der Antragstellenden.

## **§ 7 Nachweis und Ersatzpflanzung**

(1) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, den geförderten Baum durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu erhalten. Im Falle des Ausfalls des Baums innerhalb dieses Zeitraumes ist dieser von den Antragstellenden durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Der Ausfall und die Ersetzung ist der Gemeinde Ahrensfelde anzuzeigen und jeweils per Foto zu belegen.

(2) Für die Ersatzpflanzung ist erneut ein Baum der zum Zeitpunkt der Ersatzpflanzung geltenden Anlage 1 zu wählen. Sollte es zum Zeitpunkt der Ersatzpflanzung keine entsprechende Förderrichtlinie der Gemeinde mehr geben, ist für die Ersatzpflanzung die Baumart zu wählen, die ersetzt wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ahrensfelde, den 21.02.2022

Wilfried Gehrke

Bürgermeister

**Anlage 1** Liste förderfähiger Bäume

**Anlage 2** Antragsformular auf Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Geburtsbäume

**Anlage 3** Zustimmung des Vermieters/ Verwandten ersten Grades